


**St 2104 (Waging a. See) – Freilassing
Ausbau westlich Freilassing - Neusillersdorf 2. BA**

FESTSTELLUNGSENTWURF

für
Staatsstraße 2104
Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA

**- Maßnahmenblätter -
Unterlage 9.3**

<p>aufgestellt: Traunstein, den 30.06.2020 Staatliches Bauamt</p>  <p>Rehm, Ltd. Baudirektor</p>	

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Auftragnehmer:



Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:
Dr. S. Schober
Dipl.-Biol., M.Sc. S. Hutschenreuther
Dipl.-Ing. (FH) M. Buck
M.Sc. A. Zech



Freising, Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	3
2 V	Schutz von Lebensstätten	5
3 V	Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen.....	8
4 V	Schutz der Fließgewässer und Ufer	10
5 V	Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse.....	12
6 V	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen.....	14
7 V	Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen in der Kiesgrube	16
8 V	Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens	18
9 V	Errichtung von Schutz- und Leiteinrichtung für Amphibien	20
10 V	Maßnahmen zum Erhalt der Vernetzungs- und Habitatfunktionen für die Haselmaus.....	22
11 G	Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns	24
11.1 G	Anlage von Landschaftsrasen.....	26
11.2 G	Pflanzung von gruppenweisen Gehölzen.....	28
11.3 G	Ansaat von Extensivgrünland und Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen	30
11.4 G	Begrünung von Mulden, Sickerbecken und Uferbereichen	32
11.5 G	Gestaltung entsiegelter Straßenflächen.....	34
12 A CEF	Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für Haselmaus, Zauneidechse und Gelbbauchunke in der Kiesgrube.....	36
12.1 A CEF	Anlage von Zauneidechsenhabitaten.....	38
12.2 A CEF	Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke	41
12.3 A CEF	Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für die Haselmaus.....	44
13 A CEF	Umgestaltung eines Mischwaldbestandes zu einem strukturreichen Tannen-Fichten-Buchenwald – Anlage und Entwicklung eines Ersatzhabitates für die Haselmaus	47
14 A/W CEF	Anlage und Entwicklung von Hecken, Waldsaum und Extensivgrünland - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer	50
14.1 A CEF	Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer.....	52
14.2 A CEF	Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer.....	55
14.3 A/W	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und Waldsaum	58
15 A	Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland	61
16 A	Umgestaltung eines artenarmen Fichtenforsts zu einem strukturreichen Wald mit Stillgewässer.....	63
17 A/W	Neubegründung von standortgerechtem Laub(misch)wald mit Saumstruktur und angrenzendem artenreichem Extensivgrünland	65
18 A/W	Entwicklung eines Komplexes aus Extensivwiesen, wasserbeeinflussten Flächen und Gehölzen.....	69
19 A/W	Neubegründung von standortgerechtem Laubwald.....	74

1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 2 B, 3 B, 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1-3 (Gesamte Baumaßnahme)		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser mit möglichen schädlichen Konsequenzen für Standorte und Habitate im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Auswirkungen auf Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 1 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten. - Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß RAS-LP 2¹ zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Oberflächen- und Grundwasserbelastungen ELA². - Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen. Abtrag und fachgerechte Entsorgung schadstoffbelasteter Böden im Bereich der Bankette wie auch Deckenaufbau der Fahrbahnen und die Tragschichten. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
-		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

1) RAS-LP2: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftsgerechte Ausführung (RAS-LP-2) – Ausgabe 1993

2) ELA = FGSV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF) (2013): Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau [ELA] mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau [Musterkarten LAP]. Ausgabe 2013.

2 V Schutz von Lebensstätten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Lebensstätten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 2-3 (Gesamte Baumaßnahme)		
Habitatfunktion 2 H, 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzfällarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen/ Rodungen von Gehölzen im Vorgriff der eigentlichen Baumaßnahmen. - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Rahmen der Baufeldfreimachung. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Staatliches Bauamt Traunstein	2 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Beschränkung der Rodungs-, Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnitzeiten sowie der Mahdzeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln weitgehend verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben, Sommer- und Winterquartieren und von Haselmäusen in Baumhöhlen oder Freinestern vermieden. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baufelder oder dergleichen. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände. - Vermeidung von Verlusten und Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
Allgemeiner Schutz von Lebensstätten (2.1 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Die temporären Baufelder entlang der Trasse, die Baustellenumfahrung und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und der Ausgangszustand wiederhergestellt. Die Bodenverdichtung wird mit geeigneten Maßnahmen beseitigt. 		
Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten (2.2 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzfällungsarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen/ Rodungsarbeiten erfolgen – jeweils vor Baubeginn – im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Abweichungen sind nur unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten von Vögeln (i. d. R. 1. März bis 31. August) möglich - Potentielle Quartierbäume mit einer Eignung als Winterquartier für z.B. Fransen- und Mopsfledermaus sollen im September/Oktober gefällt werden. - Potentielle Quartierbäume werden durch eine Umweltbaubegleitung vor Beginn der Gehölzarbeiten kontrolliert. 		
Schutz der Lebensstätten der Haselmaus (2.3 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Handfällung von Bäumen und Sträuchern erfolgt im Zeitraum Januar – März vor dem Baubeginn im Bereich der Kiesgrube, um die Eingriffsfläche als Habitat für die Haselmaus unattraktiv bzw. ungeeignet zu gestalten. - Rodung der Wurzelstöcke in den entsprechenden Teilbereichen im April / Mai, damit möglicherweise anwesende Tiere in die umliegenden Bereiche abwandern können. - Kontrolle der Vergrämußungsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung. 		
Schutz der Lebensstätten von Zauneidechse und Gelbbauchunke (2.4 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Vergrämußung von Zauneidechse und Gelbbauchunke im Eingriffsbereich durch z. B. Entfernung von Versteckmöglichkeiten / Winterquartieren (z. B. Steinschüttung, Totholzhaufen, Mahd), um ein Abwandern in die angrenzenden Ersatzhabitats zu forcieren. - Die Maßnahmen zur Vergrämußung dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (= August / September) und Winterruhe (= März / April) durchgeführt werden, und müssen mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen (siehe Laufer 2014, Hrsg. LUBW, S. 113). - Zur weiteren Minimierung möglicher Individuenverluste innerhalb des Baufeldes erfolgt ggf. ein Abfangen und Verbringen in bereits hergestellte Ersatzlebensräume. - Errichtung einer Sperrichtung aus Folie um ein Einwandern von Zauneidechse und Gelbbauchunke in das Baufeld zu verhindern. - Kontrolle der Vergrämußungsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 2 V
Gesamtumfang der Maßnahme -		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

3 V Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 2-3 (Gesamte Baumaßnahme)		
Habitatfunktion 2 H, 3 H:		
- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung durch bauzeitliche Inanspruchnahme.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Siehe Unterlage 19.1.2, Bestands- und Konfliktplan		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor (dauerhaften) Schäden durch Baufahrzeuge, Baufelder oder dergleichen. - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. - Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan (Unterlage 9.2) gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Baustellenzufahrten und dergleichen. - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune). - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920³ und RAS-LP 4⁴. - Bäume und Gehölze, die unmittelbar neben den Bauflächen stocken, werden bei Bedarf einer fachgerechten Baumpflege unterzogen (Schnitt, Wurzelschutz, etc.). 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme -		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

³ DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Ausgabe August 2002

⁴ RAS-LP4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999

4 V Schutz der Fließgewässer und Ufer

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 4 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz der Fließgewässer und Ufer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft den Saaldorfer bzw. Sillersdorfer Moosgraben, insbesondere im Bereich des Durchlasses unter dem Kreisverkehr.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 B, 3 H, 3 W <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3		
<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch abfließendes Oberflächenwasser oder Schwebstoffe während der Bauphase. - Mögliche Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung. - Mögliche Schädigungen und Störungen geschützter Tierarten. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erhaltung des Fließgewässers als Lebensraum, insbesondere für gefährdete bzw. geschützte wassergebundene Tierarten. - Schutz und Erhaltung der Ufer als Lebensraum und Vernetzungselement insbesondere für gefährdete bzw. geschützte Arten wie Biber oder Fischotter. - Minimierung der Beeinträchtigungen des Fließgewässers durch von der Baustelle abfließendes Oberflächenwasser während der Bauphase. - Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 4 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Während der gesamten Bauzeit erfolgt die Einhaltung von geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag u.a. durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Verzicht von gewässergefährdenden Betriebsstoffen / Schmiermitteln sowie Betankung der Fahrzeuge außerhalb wassergefährdender Bereiche. - Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld des Fließgewässers auf das ausgewiesene Baufeld. - Ablagerungen, Baustofflager usw. sind im direkten Umfeld des Fließgewässers ausgeschlossen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
-		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

5 V Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 5 V
Bezeichnung der Maßnahme Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme - ca. Bau-km 0+734 bis 0+850 - ca. Bau-km 1+345 - Die Maßnahme betrifft die Flugrouten an den Waldrändern westlich der Kiesgrube und östlich von Neusillersdorf.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3 - Gefährdung von querenden Fledermäusen im Bereich ihrer Flugrouten entlang von Waldrändern bzw. Gehölzen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme - Erhalt der Flugrouten mit Leitstrukturen bzw. Schaffung von sicheren Querungsstellen. - Minimierung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse entlang ihrer Flugrouten.		
Ausführung der Maßnahme		

6 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle Biotopbestände, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 2 B, 3 B, 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 bis 3		
Biotopfunktion 1 B, 2 B, 3 B und Habitatfunktion 2 H, 3 H:		
- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung durch bauzeitliche Inanspruchnahme.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Siehe Unterlage 19.1.2, Bestands- und Konfliktplan		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung von Eingriffen durch Wiederherstellung von Biotopflächen nach bauzeitlicher Inanspruchnahme und möglichst weitgehende Schonung der Flächen während der Inanspruchnahme. - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes. - Durch die naturnahe Gestaltung der Uferbereiche werden bauzeitlich gestörte Funktionsbeziehungen entlang der Fließgewässer wiederhergestellt. Dies dient insbesondere gefährdeten bzw. geschützten Arten wie Biber und Fischotter. - Durch Begrünung wird dem Aufkommen von Neophyten entgegengewirkt (§ 40 BNatSchG). - Eine dauerhafte Unterhaltung wie auch eine Sicherung der Flächen ist nicht vorgesehen. Die Flächen werden nach erfolgter Wiederbegrünung zur Wiederaufnahme der bisher prägenden Nutzung übergeben. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 6 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist es grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biototyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert. - Die Ansaat der Ufer erfolgt mit entsprechenden Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten. - Es erfolgt eine Wiederbegründung von Gehölzbeständen auf den durch das Baufeld beanspruchten Flächen an den Ufern des Moosgrabens. - Bei der Wiederherstellung orientiert sich der Zielzustand funktional und standörtlich am Ausgangszustand. - Pflanzung der Gehölze im Abstand von 5-10 m zum Fahrbahnrand, um den Flugkorridor von Fledermäusen aufrecht zu erhalten. - Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". 		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		0,84 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Abschluss der Fertigstellungspflege ist eine einmalige Strukturkontrolle hinsichtlich des Erfolgs der Einsaat, Pflanzung oder spontanen Wiederbegrünung ausreichend. Wiederholt wird diese nur bei Erfordernis einer Mängelbeseitigung z. B. wegen unvollständiger Begrünung oder Auftretens unerwünschter Arten.		

7 V Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen in der Kiesgrube

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 7 V
Bezeichnung der Maßnahme Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen in der Kiesgrube		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme BW 03, Brücke im Zuge der St 2104 über einen Kleintierdurchlass und einen Fußweg Bau-km 1+010		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung von querenden bodengebunden wandernden Kleintieren im Bereich der Kiesgrube. - Isolationswirkung für Kleintierarten durch die Trasse in der Kiesgrube. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Trennung der Haselmaushabitate in der Kiesgrube nördlich und südlich der Straße. - Vermeidung von Kollisionen bodengebunden wandernder Tierarten (Kleintiere) in der Kiesgrube. - Minimierung der Trennwirkung für bodengebunden wandernde Tierarten und damit Aufrechterhaltung des Funktionsgefüges in diesem Bereich. 		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 7 V
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung einer Unterführung als Tierquerung und Fußweg. - Eine Mitnutzung der Unterführung für Amphibien wird durch Freihaltung einer Lauffläche ermöglicht. - Der Laufweg für bodengebunden wandernde Tierarten in der Unterführung soll 1 m breit sein und mit einem bewuchsfähigen Untergrund gestaltet werden (MAQ 2008). 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme -		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Flächen vor dem Kleintierdurchlass sind einmal jährlich (Winterhalbjahr) zu mähen. Funktionsbehindernde Strukturen sind zu entfernen. Die Pflege und Unterhaltung des Kleintierdurchlasses erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008 und MAmS.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008.		

8 V Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 8 V
Bezeichnung der Maßnahme Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme BW 04, Brücke im Zuge der St 2104 neu über den Moosgraben Bau-km 1+482,632		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3		
Habitatfunktion 3 H:		
- Mögliche Beeinträchtigungen von gewässergebundenen Tierarten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
- Vermeidung von Kollisionen (potentiell) wandernder Biber und Fischotter mit dem Straßenverkehr. - Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des Moosgrabens für gewässergebundene Tierarten.		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">- Gestaltung des Durchlasses unter dem Kreisverkehr (BW 04) mit einer 1,50 m breiten, einseitigen Berme, welche über dem MHQ liegt, (vgl. MIL 2015) für Fischotter und Biber- Gestaltung der Sohle mit natürlichem Sohlsubstrat und Störsteinen. Hinweise: <p>Die Ausführungsplanung wird mit der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme -	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <p>Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p>	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <p>Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).</p>	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <p>Funktionsbehindernde Strukturen sind zu entfernen. Die Pflege und Unterhaltung des Durchlasses erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008.</p>	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <p>Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008.</p>	

9 V Errichtung von Schutz- und Leiteinrichtung für Amphibien

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 9 V
Bezeichnung der Maßnahme Errichtung von Schutz- und Leiteinrichtungen für Amphibien		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme BW 02, Amphibiendurchlass unter der St 2104 neu Bau-km 0+880		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung von querenden Amphibien durch Kollision mit Fahrzeugen auf der Straße. - Unterbrechungen im Bereich von Wanderkorridoren von geschützten Amphibienarten. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Amphibienarten. - Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen. 		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">- Anlage einer für Amphibien unüberwindbaren und permanenten Leiteinrichtung am Dammfuß, innerhalb der Kiesgrube, um die wandernden Tiere durch den Kleintierdurchlass (BW 03) oder dem Amphibiendurchlass (BW 02) durchzuleiten.- Integration von einem Durchlass (BW 02) in die Leiteinrichtung in der Kiesgrube in Dammlage, Rechteckprofil (lichte Weite: 100 cm, lichte Höhe: 80 cm) nach MAmS (2000).- Beidseitig der Leiteinrichtung ist ein 50 m breiter Streifen zu mähen, der Durchlass ist ganzjährig offen zu halten, eine Ansammlung von Wasser im Durchlass ist zu verhindern (MAmS 2000). <p>Ergänzender Hinweis: Die Gradienten erlaubt in der Kiesgrube nur an dieser Stelle einen Amphibiendurchlass (BW02). Zudem können Amphibien auch die Unterführung in der Kiesgrube (BW03) nutzen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme -	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Flächen vor dem Kleintierdurchlass sind einmal jährlich (Winterhalbjahr) zu mähen. Funktionsbehindernde Strukturen sind zu entfernen. Die Pflege und Unterhaltung des Kleintierdurchlasses erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008 und gem. MAmS.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008.	

10 V Maßnahmen zum Erhalt der Vernetzungs- und Habitatfunktionen für die Haselmaus

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 10 V
Bezeichnung der Maßnahme Maßnahmen zum Erhalt der Vernetzungs- und Habitatfunktionen für die Haselmaus		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme BW 03, Unterführungsbauwerk in der Kiesgrube		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Verkleinerung ihres Lebensraumes. - Störungen im Bereich von Wanderwegen bzw. Leitstrukturen der Haselmaus. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Gehölzstrukturen		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der gefährdeten bzw. geschützten Haselmaus. - Minimierung der Trennwirkung für die Haselmaus und andere bodengebunden wandernde Tierarten und damit Aufrechterhaltung des Funktionsgefüges im Bereich der Kiesgrube. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Ablagerung von Astwerk / Reisighaufen in der Unterführung (BW 03), um die Wanderkorridore für die Haselmaus aufrechtzuerhalten. - Pflanzung von Gehölzen, um durchgehende Kletterstrukturen für die Haselmaus hinführend zur Unterführung (BW 03) zu gewährleisten. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 10 V
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme -		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Funktionsfähigkeit der Strukturen ist jährlich (im Frühjahr) zu überprüfen und ggf. das Astwerk / die Reisighaufen auszutauschen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Funktionsfähigkeit der Strukturen ist jährlich (im Frühjahr) zu überprüfen und ggf. das Astwerk / die Reisighaufen auszutauschen.		

11 G Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmenkomplex-Nr. 11 G
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 11.1 G Anlage von Landschaftsrasen 11.2 G Pflanzung von gruppenweisen Gehölzen 11.3 G Ansaat von Extenvigrünland und Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen 11.4 G Begrünung von Mulden und Sickerbecken und Uferbereichen 11.5 G Gestaltung entsiegelter Straßenflächen		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage des Maßnahmenkomplexes Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1-3 (Gesamte Baumaßnahme) - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges.		
Herleitung des Maßnahmenumfangs Der Umfang der Maßnahmen ergibt sich aus dem Umfang der erforderlichen Straßenbegleitflächen.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmenkomplex-Nr. 11 G
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenböschungen und Straßennebenflächen nach landschaftsästhetischen und -ökologischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes. - Berücksichtigung von technischen Anforderungen wie Sichtfeldern, Sparten, etc. bei den Standorten von Bäumen und der Lage von Gehölzflächen. <p>Ziel-Biotop-/Nutzungstypen:</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Gestaltungsmaßnahmen werden typische Landschaftselemente adaptiert, um die Störung des Landschaftseindrucks durch die Straße zu reduzieren. Allgemein werden Saatmischungen mit artenreichem Kräuteranteil verwendet, um Blühaspekte zu generieren. Auf sonnenexponierten Böschungen werden angepasste, artenreiche Saatgutmischungen für vergleichsweise magere Standorte verwendet, um das Potential dieser Standorte für besonders vielfältige Blühaspekte zu nutzen. Gehölzgruppen werden aus Sträuchern gepflanzt, die natürlicherweise im Landschaftsraum vorkommen. Die Verteilung der Gehölzstrukturen soll abwechslungsreich sein, ohne dabei ein landschaftsuntypisches Ausmaß hinsichtlich Anzahl der Gehölzarten oder Kleinteiligkeit von Gehölzgruppen zu erreichen.</p> <p>Bei der Umsetzung von Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Hier wird Saat- bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion "Alpen und Alpenvorland" bzw. „Südliches Alpenvorland“ verwendet. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p> <p>Für besondere Standorte wie z. B. erosionsgefährdete Bereiche sind nach Bedarf Zumischungen möglich. Dabei werden ggf. „neutrale“, kurzlebige Zier- und Nutzpflanzen (steril oder ohne Etablierungschancen) zugemischt. Vor allem zur Verwendung als Schnellbegrünungskomponente können solche Arten (z. B. Hafer, Roggen, Kresse oder Roggentrespe) vorgesehen werden.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 2,87 ha

11.1 G Anlage von Landschaftsrasen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Landschaftsrasen Zu Maßnahmenkomplex: 11 G, Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Entlang der Ausbaustrecke auf den Böschungsflächen.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen bzw. Straßennebenflächen. Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Wiesen. Insbesondere im Bereich der festgestellten Leitlinien und Jagdhabitaten von Fledermäusen ist darauf zu achten, möglichst magere Wiesen zu entwickeln, um die Insektenmasse gering zu halten (für Fledermäuse unattraktiv). - Verwendung von gebietsheimischen Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 „Südliches Alpenvorland“.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		1,24 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.1 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Grasfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Bestände. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

11.2 G Pflanzung von gruppenweisen Gehölzen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von gruppenweisen Gehölzen Zu Maßnahmenkomplex: 11 G, Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Entlang der Ausbaustrecke auf den Böschungsflächen.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen bzw. Straßennebenflächen. Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Andeckung von Oberboden und Pflanzung von Einzelbäumen sowie Gehölzgruppen unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze. - Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". - Pflanzung der Gehölze im Abstand von 5-10 m zum Fahrbahnrand, um den Flugkorridor von Fledermäusen aufrecht zu erhalten.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,22 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.2 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Gehölzgruppen und das Sichern gegen Verbiss. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Gehölze. Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

11.3 G Ansaat von Extensivgrünland und Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.3 G
Bezeichnung der Maßnahme Ansaat von Extensivgrünland und Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen Zu Maßnahmenkomplex: 11 G, Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Östlich des Kreisverkehrs im Bereich der südexponierten modellierten Böschungsfäche.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen bzw. Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Andeckung von Oberboden und Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (Strauchgruppen, Bäume 2. Ord- nung) unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze. - Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegenden und mageren Wiesen insbesondere auf den südexponierten Böschungsfächen. - Verwendung von gebietsheimischen Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvor- land".		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		0,44 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.3 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

11.4 G Begrünung von Mulden, Sickerbecken und Uferbereichen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Begrünung von Mulden, Sickerbecken und Uferbereichen Zu Maßnahmenkomplex: 11 G, Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Straßenbegleitende Mulden entlang des gesamten Ausbauabschnittes und Sickerbecken.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Oberbodenandeckung in den Mulden und Sickerbecken von 20 cm (gem. Unterlage 18, nach DWA M153). - Ansaat der Mulden und Entwicklung zu extensiv zu pflegender Krautflur oder Grünland. - Initialansaat der Uferbereiche des Sickerbeckens und Entwicklung zur Feuchtvegetation. - Mulden und Sickerbecken sind als bewachsene Mulden zu gestalten. Eine Fallenwirkung für Tiere ist mit geeigneten Maßnahmen (z.B. flache Ufer) zu vermeiden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,65 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach der betriebsbedingten Erforderlichkeit. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege".		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.4 G
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

11.5 G Gestaltung entsiegelter Straßenflächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.5 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltung entsiegelter Straßenflächen Zu Maßnahmenkomplex: 11 G, Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Entlang der Ausbaustrecke im Bereich der Entsiegelungen.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bestehende Straßenverkehrsflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Tiefenlockerung und anschließende Oberbodenandeckung - sowie Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung - bzw. Ansaat von artenreichem Extensivgrünland		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,33 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach der betriebsbedingten Erforderlichkeit. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG. Eine Pflege durch das StBA der Flächen, welche in die Landwirtschaft zurückgeführt werden ist nicht nötig.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 11 G		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 11.5 G
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

12 A CEF Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für Haselmaus, Zauneidechse und Gelbbauchunke in der Kiesgrube

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Staatliches Bauamt Traunstein	12 A CEF
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für Haselmaus, Zauneidechse und Gelbbauchunke in der Kiesgrube		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 12.1 A CEF Anlage von Zauneidechsenhabitaten 12.2 A CEF Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke 12.3 A CEF Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für die Haselmaus		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage des Maßnahmenkomplexes Die Maßnahme betrifft die CEF-Maßnahmenbereiche auf den Flurstücken Nr. 2912 und 2913 (aufgelassene Kiesgrube Neusillersdorf; Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum 3 (Hangbereich entlang der St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgruben) - Beeinträchtigungen von Lebensraum von Haselmaus, Zauneidechse und Gelbbauchunke.		
Herleitung des Maßnahmenumfangs Der Umfang der Maßnahmen ergibt sich aus dem Umfang der überbauten Habitatflächen bzw. aus der Notwen- digkeit, die angrenzenden Flächen frühzeitig zu optimieren, damit eine Vergrämung im Baufeld durchgeführt wer- den kann und die Arten auf die angrenzenden Flächen ausweichen können. Insgesamt werden in der ehemaligen Kiesgrube 1,1 ha Fläche überbaut, davon ca.0,64 ha Gehölzbestand und 0,09 ha Rohbodenstandorte und Krautfluren (Zauneidechsenhabitat). Die gesamte Kiesgrube gilt zudem noch als potenzieller Landlebensraum der Gelbbauchunke.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Staatliches Bauamt Traunstein	12 A CEF
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme dient für mehrere Konflikte im Hinblick auf den speziellen Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen). Die Maßnahmen sind vor Beginn der Straßenbauarbeiten und vorzeitig bzw. rechtzeitig zur Erreichung der erforderlichen Funktionalität bei Inbetriebnahme durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Habitaten/Sonderstrukturen für die Zauneidechse innerhalb des Aktionsraumes der lokalen Population (Kiesgrube). – Anlage bzw. Optimierung der Habitate für die Haselmaus innerhalb der Kiesgrube (auf Stock setzen von Gehölzen). – Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke. <p>Ergänzende Hinweise für den Maßnahmenkomplex 12 A CEF:</p> <p>Innerhalb der ehemaligen Kiesgrube gibt es Vorkommen der Orchideen-Arten Sumpf-Stendelwurz (<i>Epipactis palustris</i>) und Fleischfarbenes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza incarnata ssp. incarnata</i>). Die Orchideen-Bestände, die außerhalb des Baufeldes, aber innerhalb der geplanten CEF-Maßnahmen liegen, werden durch Schutzvorkehrungen gesichert. Um das Vorkommen dieser Arten in der Kiesgrube zu sichern wird zudem im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung geprüft, ob eine Sodenverpflanzung der beiden betroffenen Bestände in die Flächen der Maßnahme 12 A CEF, welche von den Bauarbeiten nicht betroffen sind, möglich ist.</p> <p>Die künftige Pflege im Rahmen dieser Maßnahmenfläche 12 A CEF zum Offenhalten von Rohbodenstandorten (hier insbesondere für Zauneidechse und Gelbbauchunke) begünstigt den Standort für Pionierarten, wodurch die Vorkommen von <i>Epipactis palustris</i> und <i>Dactylorhiza incarnata ssp. incarnata</i> langfristig gesichert werden.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 1,7 ha

12.1 A CEF Anlage von Zauneidechsenhabitaten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.1 A CEF
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Zauneidechsenhabitaten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Ehemalige Kiesgrube bei Neusillersdorf CEF-Maßnahmenbereiche auf den Flurstücken Nr. 2912 und 2913 (Teilflächen; Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Ge- markung: Saaldorf) nördlich und südlich der St2104neu.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt -- <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme: Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3 (Hangbereich entlang St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgruben)		
3 H: Ausgleich für Eingriffe und Verlust von Zauneidechsenhabitat innerhalb des Lebensraums der Zauneidechse im Bereich der ehemaligen Kiesgrube Neusillersdorf. Herleitung des Maßnahmenumfangs Die Ermittlung des Ausgleichsumfangs sowie die Auswahl der geeigneten Maßnahmen erfolgte nach der Betrof- fenheit von Zauneidechsenhabitat (vgl. Artenschutzbeitrag Unterlage 19.4).		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Sukzessionsflächen in der Kiesgrube.		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Maßnahme dient als Ausgleich für einen Konflikt im Hinblick auf den speziellen Artenschutz mit folgendem Ziel: - Anlage von Lebensräumen der Zauneidechse innerhalb des Aktionsraumes der jeweiligen lokalen Popu- lation.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.1 A CEF
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube nördlich der Ausbaustrecke (am Waldrand, Fl.Nr.2912): hier erfolgt die Anlage von ca. 0,15 ha Habitatfläche als Ersatz für im Trassenbereich überbaute Habitate vor Beginn der Baumaßnahme. - Tiefer gelegene Kiesgrube südöstlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2913): Anlage von ca. 0,15 ha Habitatfläche. - Kiesgrube südwestlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2912): Anlage von ca. 0,15 ha Habitatfläche. <p>Die Gestaltung der drei Habitatflächen erfolgt in allen genannten Bereichen mit Sonderstrukturen aus Reisig- und Totholzhaufen, Steinblöcken, Kies und Sand (Grundfläche 4 m², Höhe ca. 0,7 m, grobblockiges Material, teilweise vermischt mit sandig-grusigem Feinmaterial).</p> <p>Die Herstellung der Maßnahme erfolgt ein Jahr vor Baubeginn im Frühjahr (eine Vegetationsperiode). Da es sich hierbei um eine Optimierungsmaßnahme in einer bereits gereiften Fläche handelt, sind die angelegten Habitate innerhalb einer Vegetationsperiode funktionsfähig, so dass die Wirksamkeit bereits vor Beginn der Bauausführung sichergestellt ist.</p> <p>Hinweise: Die Ausführungsplanung wird mit der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt. In den Bereichen, welche nicht von der Zauneidechse besiedelt sind, kann von dem zeitlichen Vorlauf abgewichen und der Baubeginn entsprechend vorgezogen werden.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,45 ha Zauneidechsenhabitat
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p>		
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Zur Erhaltung der Habitatfunktion der Sonderstrukturen auf den CEF-Maßnahmenflächen wird ggf. aufwachsender störender Bewuchs entfernt. Ggf. kann auch ein Pflegekonzept der Kiesgrube durch eine Beweidung erstellt werden.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.1 A CEF
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bei den gegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um etablierte Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeit allgemein anerkannt ist. Darüber hinaus bedarf es grundsätzlich bei dieser Art von Maßnahmen bei der Zauneidechse gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) kein Monitoring. Dennoch erfolgt zur Erhaltung der Habitatfunktion der Sonderstrukturen höchstvorsorglich ein Monitoring über 5 Jahre. Dieses umfasst eine Herstellungskontrolle unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme. Die Zielzustandskontrollen erfolgen anschließend alle zwei Jahre. Die Maßnahme ist als erfolgreich anzusehen, wenn die Anwesenheit der Zauneidechse in den neu angelegten Habitaten nachgewiesen werden konnte und gutachterlich eine Eignung für die Zauneidechse im gesamten Monitoring-Zeitraum bescheinigt wird.		

12.2 A CEF Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.2 A CEF
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Ehemalige Kiesgrube bei Neusillersdorf. CEF-Maßnahmenbereiche auf den Flurstücken Nr. 2912 und 2913 (Teilflächen; Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Ge- markung: Saaldorf) nördlich und südlich der St2104neu.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt -- <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme: Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugraum 3 (Hangbereich entlang der St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgruben)		
3 H: Ausgleich für Eingriffe innerhalb des Lebensraums der Gelbbauchunke im Bereich der ehemaligen Kiesgrube Neusillersdorf.		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
Die Ermittlung des Ausgleichsumfangs sowie die Auswahl der geeigneten Maßnahmen erfolgte nach der Betrof- fenheit von Gelbbauchunkenlebensraum (vgl. Artenschutzbeitrag Unterlage 19.4).		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Sukzessionsflächen in der Kiesgrube.		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Die Maßnahme dient als Ausgleich für einen Konflikt im Hinblick auf den speziellen Artenschutz mit folgendem Ziel:		
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von vier Laichgewässern für die Gelbbauchunke innerhalb des Aktionsraumes der ehemaligen Population bzw. in räumlicher Nähe zu den ehemaligen Laichgewässern. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.2 A CEF
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube am Waldrand nördlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2912 und 2913): hier erfolgt die Anlage von 2 Laichgewässern als Ersatz für das überbaute frühere Laichgewässer im Trassenbereich. - Tiefer gelegene Kiesgrube südöstlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2913): Anlage von 1 Laichgewässer - Kiesgrube südwestlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2912): Anlage von 1 Laichgewässer <p>Anlage von 4 Laichgewässern.</p> <p>Die Gestaltung der neuen Laichgewässer erfolgt in allen genannten Bereichen jeweils mit vegetationsarmen, roh-bodenreichen Kleingewässern mit einer Wassertiefe von ca. 40 cm. Die Größe der Gewässer sollte zwischen 20 und 60 m² liegen. Der Abstand der neu angelegten Gewässer darf maximal 250 m zu den ehemaligen Fundorten der Gelbbauchunke betragen. Eine ausreichende Wasserführung der Kleingewässer durch Grund-, Hang- oder Regenwasser muss gewährleistet werden, ggf. ist eine Abdichtung durch Tonschichten oder Teichfolie notwendig. Auf eine zusätzliche Anlage von Winterquartieren wie z. B. Schotter- und Steinhäufen, Wurzelstöcke kann aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen in der Kiesgrube, insbesondere der angrenzenden Zauneidechsenhabitate verzichtet werden.</p> <p>Die Herstellung der Maßnahme erfolgt ein Jahr vor Baubeginn. Da es sich hierbei um eine Optimierungsmaßnahme in einer bereits gereiften Fläche handelt, sind die angelegten Habitate sofort funktionsfähig, so dass die Wirksamkeit bereits vor Beginn der Bauausführung sichergestellt ist.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Ausführungsplanung wird mit der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt.</p> <p>In den Bereichen, in welchen nicht mit der Gelbbauchunke zu rechnen ist, kann von dem zeitlichen Vorlauf abgewichen und der Baubeginn entsprechend vorgezogen werden.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Kontrolle und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Laichgewässer, Entfernung von ggf. aufwachsendem störenden Bewuchs bzw. Wiederherstellung der Gewässer.		
Ggf. kann auch ein Pflegekonzept der Kiesgrube durch eine Beweidung erstellt werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.2 A CEF
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bei den gegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um etablierte Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeit allgemein anerkannt ist. Darüber hinaus bedarf es grundsätzlich bei dieser Art von Maßnahmen für die Gelbbauchunke gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) kein Monitoring. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass derzeit kein aktuelles Vorkommen der Gelbbauchunke im Gebiet mehr bekannt ist. Dennoch erfolgt zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Laichgewässer höchstvorsorglich ein Monitoring über 5 Jahre. Dieses umfasst eine Herstellungskontrolle unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahmen. Die Zielzustandskontrollen erfolgen anschließend einmal jährlich. Die Maßnahme ist als erfolgreich anzusehen, wenn die fachgerechte Herstellung der Laichgewässer (wasserstauende, vegetationsarme und rohodenreiche Kleingewässer) nachgewiesen ist und gutachterlich eine Eignung für die Gelbbauchunke bescheinigt wird.		

12.3 A CEF Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für die Haselmaus

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 12 CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 12.3 A CEF
Bezeichnung der Maßnahme Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für die Haselmaus		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Ehemalige Kiesgrube bei Neusillersdorf. CEF-Maßnahmenbereiche auf den Flurstücken Nr. 2912 und 2913 (Teilflächen; Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Ge- markung: Saaldorf) nördlich und südlich der St2104neu.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt -- <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme: Haselmaus <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugraum 3 (Hangbereich entlang der St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgrube)		
3 H: Ausgleich für Eingriffe und für Verlust von Haselmaushabitat im Bereich der Ausbaustrecke in der ehemaligen Kiesgrube.		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
Die Ermittlung des Ausgleichsumfangs sowie die Auswahl der geeigneten Maßnahmen erfolgte nach der Betroffenheit von Haselmaushabitaten (vgl. Artenschutzbeitrag Unterlage 19.4).		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Sukzessionsflächen in der Kiesgrube.		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Die Maßnahme dient als Ausgleich für einen Konflikt im Hinblick auf den speziellen Artenschutz mit folgendem Ziel: - Anlage von Habitaten für die Haselmaus innerhalb des Aktionsraumes der jeweiligen lokalen Population.		

Ausführung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die zu optimierenden Teilbereiche befinden sich in der Kiesgrube an folgenden Stellen:

- Kiesgrube am Waldrand nördlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2912 und 2913);
- Tiefer gelegene Kiesgrube südöstlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2913);
- Kiesgrube südwestlich der Ausbaustrecke (Fl.Nr. 2912);

Für die jeweiligen Teilflächen der Kiesgrube sind folgende Optimierungen vorgesehen:

Teilfläche 1:

- Entnahme aller Erlen.
- Entnahme aller Fichten mit Ausnahme im Bereich der „Wall-Böschungskante“. Fichten bis 12 m Höhe dürfen als Totholzanreicherung (liegendes oder stehendes Totholz) in der Fläche belassen werden. Stehendes Totholz darf nur belassen werden, wenn sich daraus keine Gefahr im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht ergibt (z.B. St 2140 neu, angrenzende Siedlungsbereiche).
- Von einer Neupflanzung von für die Haselmaus geeigneten Sträuchern kann vorerst abgesehen werden, da sich im Unterwuchs ausreichend geeignete Straucharten (Pfaffenhütchen, Schneeball, etc.) befinden, welche sich durch die gezielte Auflichtung gut entwickeln sollten. Sollte die natürliche Sukzession nicht ausreichend aufkommen, so kann im Zuge der Pflegemaßnahmen nachgebessert werden.

Teilfläche 2:

- Entnahme aller Fichten. Schulterhohe Fichten verbleiben vorerst in der Fläche und werden im Rahmen der dauerhaften Pflege und Unterhaltung zu einem späteren Zeitpunkt entnommen.
- Fichten bis 12 m Höhe dürfen als Totholzanreicherung (liegendes oder stehendes Totholz) in der Fläche belassen werden. Stehendes Totholz darf nur belassen werden, wenn sich daraus keine Gefahr im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht ergibt (z.B. St 2140 neu, angrenzende Siedlungsbereiche).
- Belassen der Weiden. Hiervon werden große und ältere Exemplare unverändert erhalten. Von den jüngeren Weiden werden ca. 15 Stück zu Kopfweiden umerzogen und die restlichen durch Rückschnitt verjüngt.
- Erhalt der in der Fläche vorkommenden Eichen, Hainbuchen und Nussbäume.
- Neupflanzung von für die Haselmaus geeigneten Futtersträuchern. Hierbei sollte ein Verhältnis von 20 % Laubbäumen (Wildbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Hain-Buche) zu 80 % Sträuchern (Schlehe, Weißdorn, Hasel, Heckenkirsche, Faulbaum, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rose) gepflanzt werden.

Teilfläche 3:

- Entnahme aller Fichten.
- Erhalt aller Laubbäume, insbesondere derer, die zu den Steinobstartigen und zu den Apfelfruchtartigen zählen
- Erhalt der Altbäume am Ostrand der Fläche.
- Erhalt der Brombeerstrukturen.
- Auf Stock setzten der Haseln, welche größer als 2-3 m sind.
- Von einer Neupflanzung von für die Haselmaus geeigneten Sträuchern kann vorerst abgesehen werden, da sich im Unterwuchs ausreichend geeignete Straucharten (Pfaffenhütchen, Schneeball, etc.) befinden, welche sich durch die gezielte Auflichtung gut entwickeln sollten. Sollte die natürliche Sukzession nicht ausreichend aufkommen, so kann im Zuge der Pflegemaßnahmen nachgebessert werden.

Teilfläche 4:

- Entnahme aller Fichten; im Hang stehende Fichten werden geringelt und als stehendes Totholz in der Fläche belassen.
- Erhalt von Birke und Kirsche.
- Neupflanzung von für die Haselmaus geeigneten Futtersträuchern. Hierbei sollte ein Verhältnis von 20 % Laubbäumen (Wildbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Hain-Buche) zu 80 % Sträuchern (Schlehe, Weißdorn, Hasel, Heckenkirsche, Faulbaum, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rose) gepflanzt werden.

Ausführung der Maßnahme	
Hinweise: Die Ausführungsplanung wurde mit dem AELF Traunstein und der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt. Die Herstellung der Maßnahme sollte ca. 3 Jahre vor Baubeginn erfolgen, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme bereits vor Beginn der Bauausführung sichergestellt ist. Sollte die Funktion der CEF-Maßnahmen bereits vor den prognostizierten 3 Jahren gegeben sein (z.B. durch zusätzliche Verwendung von Nistkästen oder die Anpflanzung älterer Haselsträucher), kann von dem zeitlichen Vorlauf abgewichen und der Baubeginn entsprechend vorgezogen werden. Grundsätzlich ausgenommen von dem zeitlichen Vorlauf sind vorgezogene Bautätigkeiten für die Brückenbauwerke, soweit diese zeitlich begrenzt und mit geringer Eingriffsfläche erfolgen sowie Maßnahmen ohne artenschutzrechtliche Konflikte. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde vorgezogen im Januar 2020 begonnen.	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	0,9 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Um sicherzustellen, dass die neu gestaltete Fläche dauerhaft für die Haselmaus geeignet ist, ist es notwendig, die Strauchschicht regelmäßig auf den Stock zu setzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies in einem 10-jährigen Umtrieb mit einem 5-jährigen Rhythmus umgesetzt wird, sodass nie der gesamte Strauchbereich auf einmal zurückgeschnitten wird.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung. Bei den gegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um etablierte Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeit allgemein anerkannt ist. Eine Funktionskontrolle z. B. im Sinne einer Kontrolle der tatsächlichen Besiedlung durch bestimmte Arten ist daher nicht erforderlich, da lediglich eine Ausprägung von geeignetem Lebensraum zu schaffen ist. Die Erforderlichkeit weiterer Strukturkontrollen wird anhand der vorliegenden Ergebnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vereinbart.	

13 A CEF Umgestaltung eines Mischwaldbestandes zu einem strukturreichen Tannen-Fichten-Buchenwald – Anlage und Entwicklung eines Ersatzhabitates für die Haselmaus

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 13 A CEF
Bezeichnung der Maßnahme Umgestaltung eines Mischwaldbestandes zu einem strukturreichen Tannen-Fichten-Buchenwald - Anlage und Entwicklung eines Ersatzhabitates für die Haselmaus		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Die Fläche mit der Fl.Nr. 2913 (Teilfläche) (Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) liegt nördlich von Neusillersdorf, unmittelbar an die Kiesgrube angrenzend.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B, 3 H, 3 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für die Haselmaus <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3 (Hangbereich entlang der St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgruben)		
3 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2)		
3 H: Verlust von Lebensraum für die Haselmaus		
3 L: Verlust von landschaftsbildprägenden Wald- / Gehölzbeständen und technische Überprägung des Landschaftsbildes insbesondere durch den Trassenverlauf in der Kiesgrube		
Herleitung des Maßnahmenumfangs (§§ 5 und 7 BayKompV)		
Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist Teil III "Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen.		
Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind.		
Durch den dauerhaften Verlust von Gehölzen in der Kiesgrube ergibt sich ein Verlust von ca. 0,5 ha Optimalhabitat der Haselmaus welcher ausgeglichen werden muss.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 13 A CEF
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei der Fläche (Fl.Nr. 2913) handelt es sich um einen Mischwald (L62).		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Maßnahme dient einerseits für einen Teil der Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleich. Insbesondere im Hinblick auf den speziellen Artenschutz dient sie als Ausgleich für einen Konflikt im Hinblick auf den speziellen Artenschutz mit folgendem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Haselmaushabitat innerhalb des Aktionsraumes der lokalen Population. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Da es sich bei dem aufzuwertenden Bestand um einen Mischbestand handelt, welcher im Vergleich zu einem reinen Nadelforst deutlich höherwertig ist, wird eine Fläche von insgesamt 1,0 ha anstelle von 0,5 ha aufgewertet. <ul style="list-style-type: none"> - Umgestaltung des lockeren Baumbestands im nordwestlichen Bereich der Fläche zu einer Biotopstruktur im Wald (Lichtung) mit einer Fläche von 2.000 m²; Entwicklung mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren innerhalb der Lichtung sowie eines innenliegenden Waldrandes rund um die Lichtung. - Entwicklung eines gestuften Waldmantels (Zieltyp W11-WD00BK) in einer Breite von 25 m am Südrand der Fläche. - Bei der Entwicklung des Waldmantels bzw. bei den Nachpflanzungen wird auf die Pflanzung von für die Haselmaus geeigneten Futterpflanzen geachtet. - Entnahme der Fichten und Belassen einzelner Tannen um den Waldzieltyp „montaner Tannen-Fichten-Buchenwald“ (L242-9130) zu erreichen. - Erhalt der Laubbäume; Entnahme von Laubbäumen in den Bereichen, in denen sie windwurfgefährdet sind - Erhalt der Brombeerstrukturen. <p>Die Herstellung der Maßnahme sollte ca. 3 Jahre vor Baubeginn erfolgen, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme bereits vor Beginn der Bauausführung sichergestellt ist. Sollte die Funktion der CEF-Maßnahmen bereits vor den prognostizierten 3 Jahren gegeben sein (z.B. durch zusätzliche Verwendung von Nistkästen oder die Anpflanzung älterer Haselsträucher), kann von dem zeitlichen Vorlauf abgewichen und der Baubeginn entsprechend vorgezogen werden. Grundsätzlich ausgenommen von dem zeitlichen Vorlauf sind vorgezogene Bautätigkeiten für die Brückenbauwerke, soweit diese zeitlich begrenzt und mit geringer Eingriffsfläche erfolgen sowie Maßnahmen ohne artenschutzrechtliche Konflikte. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde vorgezogen im Januar 2020 begonnen.</p> <p>Hinweise: Die Ausführungsplanung wurde mit dem AELF Traunstein und der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt. Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,9 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 13 A CEF
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Um sicherzustellen, dass die neu gestaltete Fläche dauerhaft für die Haselmaus geeignet ist, ist es notwendig, die Strauchschicht regelmäßig auf den Stock zu setzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies in einem 10-jährigen Umtrieb mit einem 5-jährigen Rhythmus umgesetzt wird, sodass nie der gesamte Strauchbereich auf einmal zurückgeschnitten wird. Die Staudenflur sollte in einem 2- bis 5-jährigen Rhythmus je nach Bedarf und Aufwuchs gemäht werden.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung. Bei den gegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um etablierte Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeit allgemein anerkannt ist. Eine Funktionskontrolle z. B. im Sinne einer Kontrolle der tatsächlichen Besiedlung durch bestimmte Arten ist daher nicht erforderlich, da lediglich eine Ausprägung von geeignetem Lebensraum zu schaffen ist. Die Erforderlichkeit weiterer Strukturkontrollen wird anhand der vorliegenden Ergebnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vereinbart.		

14 A/W_{CEF} Anlage und Entwicklung von Hecken, Waldsaum und Extensivgrünland - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmenkomplex-Nr. 14 A/W CEF
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland, Hecken und Waldsaum - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 14.1 A CEF Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland, Hecken und Waldsaum - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer 14.2 A CEF Anlage und Entwicklung von Extensivgünland - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer 14.3 A/W Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und eines Waldsaums		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage des Maßnahmenkomplexes Die Flächen sind jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 2900 und Nr. 537 (Beide Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) und liegen nordöstlich und östlich von Neusillersdorf, angrenzend an die geplante Ausbaustrecke der St 2104.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B, 3 H, 3 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich 3 B		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse und Goldammer <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3 (Hangbereich entlang der St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgruben)		
<ul style="list-style-type: none"> - 3 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) - 3 H: Verlust von Lebensraum für Zauneidechse und Goldammer - 3 L: technische Überprägung des Landschaftsbildes 		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
<p>Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist Teil 2 der "Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen.</p> <p>Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind.</p>		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmenkomplex-Nr. 14 A/W CEF
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme dient einerseits für einen Teil der Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleich sowie als walddrechtlicher Ausgleich. Zudem dient die Maßnahme auch als Ausgleich für Konflikte im Hinblick auf den speziellen Artenschutz. Teile der Maßnahmen auf einem Anteil der Fläche sind daher vor Beginn der Straßenbauarbeiten und vorzeitig bzw. rechtzeitig zur Erreichung der erforderlichen Funktionalität bei Inbetriebnahme durchzuführen. Dies betrifft die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen). Welcher Flächenanteil hierfür von Bedeutung ist, ist unten im Anschluss an die übergreifende Zielkonzeption dargestellt.</p> <p>Ziel-Biotop-/Nutzungstypen:</p> <p>14.1 A CEF: Auf der Teilfläche auf Flurstück Nr. 2900 wird eine Heckenstruktur (B112-WH00BK) angelegt und südlich davon angrenzend ein Krautsaum (K122) und eine artenreiche Extensivwiese (G214-GE6510).</p> <p>14.3 A/W: Auf der Teilfläche auf Flurstück Nr. 537 wird im Bereich der entsiegelten Fläche ein Waldmantel (W12) angelegt und südlich davon Extensivwiese (G211 und G214-GE6510). Innerhalb dieser Flächen werden zudem bereits vor Baubeginn geeignete Strukturen für ein Zauneidechsenhabitat (CEF) eingebracht (= 14.2 A/CEF).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei der Umsetzung von Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Hier wird Saat- bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland" verwendet. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 0,4 ha

14.1 A_{CEF} Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 14 A/W CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 14.1 A CEF
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Die Fläche ist ein Teilstück des Flurstücks 2900 (Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) und liegt nordöstlich von Neusillersdorf, angrenzend an die geplante Ausbaustrecke der St 2104.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche ist gegenwärtig als Intensivgrünland (G11) genutzt. Im Norden und Osten grenzt die Ausgleichsfläche an Waldbestände an. Damit werden die umliegenden Gehölzstrukturen aufgegriffen und durch die Ausgleichsfläche ergänzt.		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Teilfläche auf Flurstück-Nr. 2900:	
Die Maßnahme dient als Ausgleich für einen Konflikt im Hinblick auf den speziellen Artenschutz mit folgendem Ziel:	
<ul style="list-style-type: none"> – Anlage von ca. 1300 m² Habitatfläche für die Zauneidechse innerhalb des Aktionsraumes der jeweiligen lokalen Population. – Anlage von Gehölzstrukturen für die Goldammer. 	
<u>Hecke (B112-WH00BK)</u>	
Im nördlichen Randbereich zum Feldweg wird auf einem ca. 5 m breiten Streifen eine Hecke aus folgenden Arten gepflanzt: Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), heimischen Rosen (<i>Rosa spec.</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) und Gewöhnlichem Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>). Die Pflanzung erfolgt versetzt in drei Reihen mit einem Pflanzabstand von 1,5 m untereinander und einem Abstand von 2,5 m zur Flurstücksgrenze / zum Wirtschaftsweg.	
<u>Wiese (G214-GE6510)</u>	
Die bisher intensiv genutzte Wiese (G11) wird zur Förderung des gewünschten Artenreichtums durch vorübergehend häufige (3-schürige, tendenziell frühe, d. h. jeweils den jungen Aufwuchs abschöpfende) Mahd ohne Düngung ausgehagert; mit Einsetzen des Aushagerungserfolgs (nach voraussichtlich ca. 3-5 Jahren) werden durch streifenweisen Zwischensaat nach Saabettvorbereitung jeweils typische Arten gezielt eingebracht. Charakteristische Pflanzenarten des Gebiets und ein allgemein hoher Arten- und Blütenreichtum werden dabei gezielt gefördert. Besonders gefördert wird der Große Wiesenknopf (ergänzendes Ziel: „Trittsteinbiotop“, „Biotopverbundelement“ für die seltene Tagfalterart).	
<u>Krautsaum (K122) mit Sonderstrukturen für Zauneidechsen</u>	
Zwischen Wiese und Hecke wird auf der verbleibenden freien Fläche ein artenreicher Krautsaum eingesät und in diesem ca. 2 m breiten Saum folgende Sonderstrukturen für die Zauneidechse angelegt:	
<u>10 Sonderstrukturen:</u>	
Reisig- und Totholzhaufen, Steinblöcke, Kies und Sand (Grundfläche 4 m ² , Höhe ca. 0,7 m, grobblockiges Material, teilweise vermischt mit sandig-grusigem Feinmaterial). Die Anlage der Sonderstrukturen sollte nach Möglichkeit 1 Jahr vor Baubeginn erfolgen.	
Hinweis:	
Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Für die Wiesenflächen ist eine Kombination aus der Nutzung von Mahdgut von geeigneten Flächen (z. B. im Surtal) mit einer Ergänzung durch eine auf das lokal typische Artenspektrum abgestimmte Saatgutmischung (Arten die für den Zielbestand typisch sind, aber im Mahdgut der Spenderfläche nicht enthalten sind) vorgesehen.	
Anmerkung: Die geplante Grundstückszufahrt ist bei der Bilanzierung der Ausgleichsfläche nicht berücksichtigt (nicht anrechenbarer Anteil).	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	<i>0,17 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)	
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)	
Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Sonderstrukturen

Zur Erhaltung der Habitatfunktion auf der CEF-Fläche wird ggf. aufwachsender störender Bewuchs entfernt.

Wiese

Die Wiese soll als Rückzugsraum für die Fauna stets auch einen Brache-Anteil aufweisen. Entsprechend ist – nach erfolgter Etablierung der typischen Vegetation – eine Rotationsbrache auf insgesamt ca. einem Fünftel der Fläche einzurichten (=wechselnder Brachestreifen). Aufgrund von Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des FFH-Gebietes entlang der Sur (außerhalb des Wirkungsbereiches des geplanten Vorhabens) werden als ergänzende Maßnahme die Mahdzeitpunkte am Lebenszyklus des Tagfalters (Eiablage an Wiesenknopf i. d. R. im Zeitraum Mitte Juli – Mitte August) orientiert (ergänzendes Ziel: „Trittsteinbiotop“, „Biotopverbundelement“ für die seltene Tagfalterart). 2 schührige Mahd: 1. Schnitt Mitte Mai/ Anfang Juni und 2. Schnitt ab Ende August; das Schnittgut ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen

Krautsaum

Der Krautsaum wird nur gelegentlich alle 2-4 Jahre im Winter gemäht. Der Mahdturnus wird anhand der festgestellten Entwicklung der Vegetation festgelegt. Das Mahdgut ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Gebüsch

Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren.

Die Sträucher sind ca. alle 4 Jahre auf Stock zu setzen. Vom Schnittgut ist je Pflegedurchgang ein ca. 1,5 m hoher Haufen auf einer Grundfläche von 3*1,5 m im Bereich des Kautsaumes zu belassen, der Rest ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Hinweis:

Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.

Bei den gegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um etablierte Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeit allgemein anerkannt ist. Eine Funktionskontrolle z. B. im Sinne einer Kontrolle der tatsächlichen Besiedlung durch bestimmte Arten ist daher nicht erforderlich, da lediglich eine Ausprägung von geeignetem Lebensraum zu schaffen ist. Die Erforderlichkeit weiterer Strukturkontrollen wird anhand der vorliegenden Ergebnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vereinbart.

14.2 A_{CEF} Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 14 A/W CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 14.2 A CEF
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Die Fläche ist ein Teilstück des Flurstücks 537 (Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) und liegt östlich von Neusillersdorf, angrenzend an die geplante Ausbaustrecke der St 2104.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche besteht gegenwärtig aus Grünland (G211) auf einer südexponierten Böschung. Die Maßnahme dient als Ausgleich für einen Konflikt im Hinblick auf den speziellen Artenschutz mit folgendem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von ca. 380 m² Habitatfläche für die Zauneidechse innerhalb des Aktionsraumes der jeweiligen lokalen Population als CEF-Maßnahme – Anlage von Gehölzstrukturen für die Goldammer. 		

Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Teilfläche auf Flurstück-Nr. 537:</p> <p><u>Wiese (G211) mit Sonderstrukturen für Zauneidechse und Goldammer:</u></p> <p>Auf der Fläche werden 5 Sonderstrukturen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse (5 Individuen) angelegt.</p> <p><u>5 Sonderstrukturen:</u></p> <p>Reisig- und Totholzhaufen, Steinblöcke, Kies und Sand (Grundfläche 4 m², Höhe ca. 0,7 m, im Abstand von ca. 10 m, grobblockiges Material, teilweise vermischt mit sandig-grusigem Feinmaterial).</p> <p>Zusätzlich werden nördlich der Sonderstrukturen 2 Haseln (<i>Corylus avellana</i>) und 1 Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) gepflanzt.</p> <p>Die Fläche mit den CEF-Maßnahmen muss vor Durchführung der Vergrümmungsmaßnahmen im südlich angrenzenden Zauneidechsenhabitat funktionstüchtig sein.</p> <p>Nach der Vergrümmung bzw. Besiedlung der Fläche und vor Beginn der Baumaßnahmen wird südlich der Maßnahmenfläche ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, um ein Abwandern der Zauneidechse, insbesondere in das Bau- feld, zu verhindern. Vor dem Rückbau des nördlich des Zauneidechsenhabitats liegenden Radwegs, findet auch hier im Bau- feld eine Vergrümmung statt und ein Reptilienschutzzaun wird für die Dauer des Rückbaus um die Maß- nahmenfläche errichtet. Die Maßnahme wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut und ggf. im Bau- feld verblie- bene Tiere abgefangen und auf die Maßnahmenfläche gesetzt. Falls zu viele Individuen der Zauneidechse abge- fangen werden können diese auch auf die Fläche der Maßnahme 14.1 A_{CEF} umgesetzt werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entspro- chen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	<i>0,04 ha</i>
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)</p> <p>Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p>	
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum des Staatlichen Bauamts Traunstein (Freistaat Bayern).</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p><u>Sonderstrukturen</u></p> <p>Zur Erhaltung der Habitatfunktion auf der CEF-Fläche wird ggf. aufwachsender störender Bewuchs entfernt.</p> <p><u>Wiese</u></p> <p>2-schürige Mahd: 1. Schnitt ab Anfang Juni, 2. Schnitt ab Ende August, das Schnittgut ist abzufahren und fach- gerecht zu entsorgen.</p> <p><u>Gebüsch</u></p> <p>Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.</p>	

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.

Bei den gegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um etablierte Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeit allgemein anerkannt ist. Eine Funktionskontrolle z. B. im Sinne einer Kontrolle der tatsächlichen Besiedlung durch bestimmte Arten ist daher nicht erforderlich, da lediglich eine Ausprägung von geeignetem Lebensraum zu schaffen ist. Die Erforderlichkeit weiterer Strukturkontrollen wird anhand der vorliegenden Ergebnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vereinbart.

14.3 A/W Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und Waldsaum

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 14 A/W CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 14.3 A/W
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und Waldsaum		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Die Fläche ist ein Teilstück des Flurstücks 537 (Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) und liegt öst- lich von Neusillersdorf angrenzend an die geplante Ausbaustrecke der St 2104.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche besteht gegenwärtig aus Grünland (G211) auf einer südexponierten Böschung und einem versiegelten Fußweg (V31), der im Zuge des Straßenausbaus entsiegelt wird. Im Norden grenzt Laubwald (L113-9170 und L243-9130) an die Fläche an. Die Maßnahme dient einerseits für einen Teil der Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleich sowie als walddrechtlicher Ausgleich. Es werden W12 und G214-GE6510 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 537 angelegt. – Anlage von 1.050 m ² als Nahrungshabitat für Zauneidechse und Goldammer nach Beendigung der Bau- maßnahmen		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 14 A/W CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 14.3 A/W
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten wird der alte Radweg auf dem Flurstück Nr. 537 überwiegend (mit Ausnahme der Grundstückszufahrt) zurückgebaut. Auf dieser Fläche wird ein Waldmantel angelegt und in einem schmalen Streifen eine Krautflur angesät (diese Rekultivierungsmaßnahmen sind bei der Maßnahmenbilanzierung nicht berücksichtigt, da sie bereits zur Reduktion des Kompensationsbedarfs in Ansatz gebracht wurden). Auf der südlich angrenzenden Fläche mit der CEF-Maßnahmenfläche wird eine artenreiche Extensivwiese angelegt.</p> <p><u>Waldmantel (W12, nicht berücksichtigt bei der Berechnung des Kompensationsumfangs der Fläche)</u> Entlang des nördlichen Randes der Ausgleichsfläche ist ein gestufter Waldmantel mit einer Breite von ca. 6 m zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt buchtig in Gruppen und nicht linear. Es sind folgende Arten zu verwenden: Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), heimischen Rosen (<i>Rosa spec.</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), und Gewöhnlichem Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>).</p> <p><u>Wiese (G214-GE6510)</u> Die bisher artenarme Wiese wird durch Einsaat einer artenreichen Saatgutmischung aufgewertet. Zur Saatbettvorbereitung wird die Fläche unmittelbar vor Aussaat gekreiselt oder geeggt.</p> <p><u>Krautsaum (K122)</u> Am östlichen Rand der Ausgleichsfläche, parallel zur geplanten Grundstückszufahrt, wird ein artenreicher Krautsaum eingesät.</p> <p>Hinweis: Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,19 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Fläche befindet sich im Eigentum des Staatlichen Bauamts Traunstein (Freistaat Bayern).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 14 A/W CEF		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 14.3 A/W
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<u>Wiese</u> 2-schürige Mahd: 1. Schnitt ab Anfang Juni, 2. Schnitt ab Ende August, das Schnittgut ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.		
<u>Krautsaum</u> Der Krautsaum wird nur gelegentlich alle 2-4 Jahre im Winter gemäht. Der Mahdturnus wird anhand der festgestellten Entwicklung der Vegetation festgelegt. Das Mahdgut ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.		
<u>Waldsaum</u> Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Die Sträucher sind ca. alle 4 Jahre auf Stock zu setzen. Vom Schnittgut ist je Pflegedurchgang ein ca. 1,5 m hoher Haufen auf einer Grundfläche von 3*1,5 m zu belassen, der Rest ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.		
Hinweis: Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.		

15 A Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 15 A
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		
Lage der Maßnahme Die Fläche mit Fl.-Nr. 3072 (Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) liegt südöstlich von Sillersdorf in der Surau. Der Graben der durch das Flurstück verläuft hat die Fl.-Nr. 3064/1 und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Saaldorf-Surheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B, 3 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 3 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) 3 L: Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen in der Kiesgrube Herleitung des Maßnahmenumfangs (§§ 5 und 7 BayKompV) Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist der "Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche wird gegenwärtig mäßig extensiv in Form von Dauergrünland (G211) genutzt. In der Mitte des Flurstücks verläuft ein Graben (F212).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 15 A
Zielkonzeption der Maßnahme Neu hergestellt wird der Biotop- und Nutzungstyp G214-GE6510.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Durch angepasste Pflegemaßnahmen werden sich die bereits vereinzelt in der Fläche vorhandenen wertgebenden Arten wie z. B. <i>Ajuga reptans</i> , <i>Centaurea jacea</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Prunella vulgaris</i> , <i>Ranunculus acris</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> , <i>Trifolium pratense</i> etablieren. Die erwartete Artenzusammensetzung wird zu einer Aufwertung auf Typ G214-GE6510 führen. Auf der Gesamtfläche ist bereits eine hohe Zahl charakteristischer Arten vorhanden, wodurch hier keine zusätzliche Ansaat mehr erforderlich ist. In einem Abstand von 10 m zum Graben sollen Kopfweiden gepflanzt werden (8 Stück, <i>Salix alba</i>). Durch ein angepasstes Mahdregime soll sich zudem eine naturnahe Vegetation entlang des Grabens entwickeln und somit ein Habitat für Arten wie z. B. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling entstehen. Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		0,87 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als Staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Fläche befindet sich im Eigentum des Staatlichen Bauamts Traunstein (Freistaat Bayern). Dauerhafte Sicherung des Grabens durch Erwerb erfolgt durch das Staatliche Bauamt Traunstein.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <u>Wiese:</u> zweischürige Mahd: 1. Schnitt ab Anfang Juni, 2. Schnitt ab Ende August, Abfuhr des Schnittguts und fachgerechte Entsorgung. <u>Grabenvegetation:</u> In geraden Jahren ist auf der Nordseite des Grabens ein 10 m breiter Streifen von allen Pflegemaßnahmen auszunehmen (vgl. Plan 9.2.3). In ungeraden Jahren ist auf der Südseite des Grabens ein 10 m breiter Streifen von allen Pflegemaßnahmen auszunehmen (vgl. Plan 9.2.3). Hinweis: Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen. Nach Möglichkeit sollte auf eine Räumung des Grabens verzichtet werden, bzw. eine Räumung nur in einem Intervall von mind. 5 Jahren (August bis November) und mittels schonend arbeitender Geräte durchgeführt werden.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.		

16 A Umgestaltung eines artenarmen Fichtenforsts zu einem strukturreichen Wald mit Stillgewässern

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 16 A
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Umgestaltung eines artenarmen Fichtenforsts zu einem strukturreichen Wald mit Stillgewässern		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4		
Lage der Maßnahme Die Flächen mit Fl.-Nr. 573/3 und 573/5 (beide Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) liegen nördlich von Neusillersdorf. Die Flächen sind Teil eines größeren Forstkomplexes.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B, 3 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum 3 (Hangbereich entlang der St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgrube) 3 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) 3 L: technische Überprägung des Landschaftsbildes Herleitung des Maßnahmenumfangs (§§ 5 und 7 BayKompV) Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist der "Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Beide Flächen bestehen derzeit überwiegend aus forstwirtschaftlich genutztem Nadelwald (N712, N722). Auf dem Flurstück 573/3 befinden sich zudem eine Fläche mit Vorwald (W21) und eine kleine Moorfläche (M112-MO7150).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 16 A
Zielkonzeption der Maßnahme Neu hergestellt werden die Biotop- und Nutzungstypen S111-SU00BK, L63 und N63.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Teilfläche 573/3 (N63) Durchführung von kleinen Lochhieben im Fichtenbestand, jeweils im zentralen Bereich des Flurstücks, zur Förderung der Naturverjüngung bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung von Beständen auf den Nachbargrundstücken. Sukzessive Reduktion des Fichtenanteils unter Beachtung der Bestandsstabilität. Allgemeine Förderung von Waldkiefern, Moorbirken und tief beasteten Fichten durch deren Freistellung, zur Entwicklung als lichter Waldbestand mit breitkronigen Baumindividuen. Soweit möglich sind der vorhandene Unterwuchs, insbesondere von Laubhölzern, sowie alle Quartierbäume zu belassen. Teilfläche 573/5 (L63 und S111-SU00BK) Durchführung von kleinen Lochhieben im Fichtenbestand, jeweils am Ostrand bis max. zum Zentrum des Flurstücks, zur Förderung der Naturverjüngung bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung von Waldbeständen auf den Nachbargrundstücken. Sukzessive Reduktion des Fichtenanteils unter Beachtung der Bestandsstabilität. Allgemein Förderung von Moorbirken, Stiel-Eichen, anderen Laubbaumarten und Waldkiefern durch deren Freistellung, zur Entwicklung als lichter Waldbestand mit breitkronigen Baumindividuen. Soweit möglich sind der vorhandene Unterwuchs, insbesondere von Laubhölzern, sowie alle Quartierbäume zu belassen. Innerhalb des Waldrandes wird ein Stillgewässer angelegt. Die Tiefe ist abhängig vom Grundwasserstand und wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Die Ufer sollen flach auslaufen. Das Aushubmaterial ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Die Ausführungsplanung wird mit dem ALF Traustein und der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt.		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme <i>0,7 ha (je Flurstück 0,35 ha)</i>		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Fläche befindet sich im Eigentum des Staatlichen Bauamts Traunstein (Freistaat Bayern).		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Teilfläche 573/3 In der Bewirtschaftung sollen Waldkiefern und Moorbirken im lichten Stand gefördert werden. Teilfläche 573/5 In der Bewirtschaftung sollen durch Sukzession aufwachsende heimische Laubbaumarten gefördert werden.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.		

17 A/W Neubegründung von standortgerechtem Laub(misch)wald mit Saumstruktur und angrenzendem artenreichem Extensivgrünland

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 17 A/W
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neubegründung von standortgerechtem Laub(misch)wald mit Saumstruktur und an- grenzendem artenreichem Extensivgrünland		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsiche- rung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Die Fläche mit der FI.Nr. 3141/1 (Gemeinde: Übersee, Gemarkung: Übersee) liegt westlich der Ortschaft Übersee, unmittelbar südlich des Ortsteiles Chiemseemoos.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 3 B		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 17 A/W
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) Herleitung des Maßnahmenumfangs §§ 5 und 7 BayKompV: Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist Teil III "Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind. Der Ausgleich für den Verlust von Waldflächen orientiert sich an den tatsächlich dauerhaft betroffenen Größen der Waldflächen (insgesamt 2,18 ha, vgl. Unterlage 19.1.1). Durch die Maßnahme erfolgt ein walddrechtlicher Ausgleich in Höhe von 1,1 ha.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland - Weidegrünland (G11) genutzt. Westlich grenzt ein fichtendominier-tes kleines Wäldchen an. Die Fläche wird von einer kleinen Hochspannungsfreileitung gequert.		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Maßnahme dient als Ausgleich für Waldverlust und im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleich. Die Ziel- konzeption integriert Belange der Biotopausstattung und des Landschaftsbildes. Neu hergestellt werden die Biotop- und Nutzungstypen G214-GE6510*, K123, L61, L63 und W12-WX00BK.		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p><u>Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, junge und alte Ausprägung (L61 und L63)</u> Die Aufforstung erfolgt unter Verwendung der Baumarten Flatter-Ulme, Moor-Birke, Trauben-Kirsche, Stieleiche, Schwarzpappel, und Silber-Weide sowie Bruch-Weide. Die Strauchschicht ist aus den Arten Faulbaum, Gewöhnlichen Schneeball, Kreuzdorn und Pfaffenhütchen aufzubauen.</p> <p><u>Waldmantel (W12-WX00BK)</u> Entlang des nördlichen, südlichen und östlichen Randes, ist ein gestufter Waldmantel mit einer Breite von ca. 10 m zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt buchtig in Gruppen und nicht linear. Es sind folgende Arten zu verwenden: Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball, Kreuzdorn, Pfaffenhütchen und typische Strauchweiden wie z. B. Mandel-Weide, Purpur-Weide, Öhrchen-Weide und Grau-Weide.</p> <p><u>Krautsaum (K123)</u> An den Waldmantel schließt ein neu anzulegender Krautsaum an. Nach Saatbeetvorbereitung ist der Boden zeitnah mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung anzusäen. Der Krautsaum hat eine Breite von ca. 5 m und soll nahtlos in den Waldmantel übergehen.</p> <p><u>Artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510)</u> Die bisher intensiv genutzte Wiese wird zur Förderung des gewünschten Artenreichtums durch vorübergehend häufige (3-schürige, tendenziell frühe, d. h. jeweils den jungen Aufwuchs abschöpfende) Mahd ohne Düngung ausgehagert; mit Einsetzen des Aushagerungserfolgs (nach voraussichtlich ca. 3-5 Jahren) werden durch streifenweisen Zwischensaat nach Saatbettvorbereitung jeweils typische Arten gezielt eingebracht. Charakteristische Pflanzenarten des Gebiets und allgemein ein hoher Arten- und Blütenreichtum werden dabei gezielt gefördert. Besonders gefördert wird als ergänzende Maßnahme der Große Wiesenknopf (ergänzendes Ziel: „Trittsteinbiotop“, „Biotopverbundelement“ für die seltene Tagfalterart).</p> <p>Hinweise: Die Pflanzfläche sollte in den ersten Jahren mit einem Wildschutzzaun umzäunt werden.</p> <p>Die Ausführungsplanung wird mit dem ALF Traustein und der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Für das vorliegende Projekt wird Saat- bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland" verwendet. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Für die Wiesenflächen ist eine Kombination aus der Nutzung von Mahdgut von geeigneten Flächen im Umfeld mit einer Ergänzung durch eine auf das lokal typische Artenspektrum abgestimmte Saatgutmischung (Arten die für den Zielbestand typisch sind, aber im Mahdgut der Spenderfläche nicht enthalten sind) vorgesehen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	1,29 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)	
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)	
Die Fläche befindet sich im Eigentum des Staatlichen Bauamts Traunstein (Freistaat Bayern).	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Umzäunung der Pflanzfläche mit einem Wildschutzzaun.

Waldmantel

Ca. alle 4 Jahre ist über die Fläche verteilt 1/3 der Sträucher auf den Stock zu setzen. Vom Schnittgut ist je Pflegedurchgang ein ca. 1,5m hoher Haufen auf einer Grundfläche von 3*1,5 m zu belassen, der Rest ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Waldflächen

Die forstliche Nutzung der Waldflächen, mit Ausnahme des Korridors unterhalb der querenden Freileitung, ist auf die gezielte Entwicklung von Altholzbeständen ausgerichtet.

Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr.

Krautsaum

Der Krautsaum wird nur gelegentlich alle 2-4 Jahre im Winter gemäht. Der Mahdturnus wird anhand der festgestellten Entwicklung der Vegetation festgelegt. Das Mahdgut ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Wiese

Die Wiesen sollen als Rückzugsraum für die Fauna stets einen hohen Brache-Anteil aufweisen. Entsprechend ist – nach erfolgter Etablierung der typischen Vegetation – eine Rotationsbrache auf insgesamt ca. einem Fünftel der Fläche einzurichten.

Im Bereich der Wiesenfläche insgesamt werden die Mahdzeitpunkte als ergänzende Maßnahme am Lebenszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Eiablage an Wiesenknopf i. d. R. im Zeitraum Mitte Juli – Mitte August) orientiert (ergänzendes Ziel: „Trittsteinbiotop“, „Biotopverbundelement“ für die seltene Tagfalterart). Wegen des sich ergebenden engen Zeitfensters für die erste Mahd werden Rotationsbrachestreifen auf ca. einem Fünftel der Fläche eingerichtet. Vorzusehen ist – nach evtl. häufigerer Mahd während der Herstellung – für Feuchtwiesen wie auch sonstige Extensivwiesen eine zweischürige Mahd mit Mahdgutabfuhr, grundsätzlich ohne Düngung.

2 schürige Mahd: 1. Schnitt Mitte Mai/ Anfang Juni und 2. Schnitt ab Ende August; das Schnittgut ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.

18 A/W Entwicklung eines Komplexes aus Extensivwiesen, wasserbeeinflussten Flächen und Gehölzen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 18 A/W
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Entwicklung eines Komplexes aus Extensivwiesen, wasserbeeinflussten Flächen und Gehölzen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme Die Flächen mit Fl.Nr. 2303 und 2305 (beide Gemeinde: Saaldorf-Surheim, Gemarkung: Saaldorf) liegen südlich von Neusillersdorf. Die Flächen sind ein Teilbereich der Sur-Aue. Der Graben zwischen den Flächen befindet auf den Flurstücken 2304 und 2320 und ist im Eigentum der Gemeinde Saaldorf -Surheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B, 3 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 18 A/W
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) 1 L: Verlust von landschaftsbildprägenden Wald- / Gehölzbeständen und technische Überprägung des Landschaftsbildes insbesondere durch das Knotenpunktbauwerk Herleitung des Maßnahmenumfangs §§ 5 und 7 BayKompV: Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist der "Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind. § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG: Ausgleich für geschützte Vegetationsbestände F14-FW00BK, G232-GN00BK, L513-WA91E0* und L512-WA91E0* Ausgleich für den Verlust von Waldflächen (vgl. Unterlage 19.1.1).		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Flurstück 2303 (=Flurstück westlich des Grabens): Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland (G11) genutzt. Am östlichen Rand bzw. im Bereich des Grabens befinden sich die Bestände F212, R31-GG00BK und L432-WQ91E0*. Flurstück 2305 (=Flurstück östlich des Grabens): Die feuchte Fläche wird derzeit extensiv genutzt (G221).		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Maßnahme dient als Ausgleich für Waldverlust und für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung, sowie als Ausgleich für Flächen geschützt nach §30 BNatSchG. Die Zielkonzeption integriert Belange der Biotopausstattung und des Landschaftsbildes. Neu hergestellt werden die Biotop- und Nutzungstypen B114-WA91E0*, L513-WA91E0*, W13-WG00BK, F13-FW00BK, K133-GH6430, G214-GE00BK, G222-GN00B und S132-VU3150.		

Ausführung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Weidengebüsch (B114-WA91E0*)

Pflanzung eines Weichholzgebüsches aus den folgenden Weidenarten: Mandel- (*Salix triandra*), Korb- (*S. viminalis*), Purpur- (*S. purpurea*), Silber- (*S. alba*) und Bruch-Weide (*S. fragilis*).

Hartholzauwald (L513-WA91E0*)

Für die Erstaufforstung des Hartholzauwaldes sind als Hauptbaumarten die Esche (*Fraxinus excelsior*) und der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) zu verwenden. An begleitenden Arten sind Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Grau-Erle (*Alnus incana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) beizumischen. Die Strauchschicht ist aus Arten wie Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) aufzubauen.

Waldmantel (W13-WG00BK)

Entlang des Randes der Ausgleichsfläche zum bestehenden Wald ist ein gestufter Waldmantel mit einer Breite von ca. 6 m zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt buchtig in Gruppen und nicht linear. Es sind folgende Arten zu verwenden: Verschiedene Strauchweiden (*Salix aurita*, *cinerea*, *triantra* und *myrsinifolia*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Naturnaher Graben (F13-FW00BK)

Herstellung einer Schleife (temporär durchströmter Altarm), die durch entsprechend zu bemessene und natürlich gestaltete Schwellen am Ein- und Auslass erst über dem Mittelwasserstand durch den bestehenden Graben mit Wasser beschickt wird. Das Grabenbett ist als strukturierte und flach auslaufende Mulde mit einer Gesamtbreite von ca. 2,5 m zu erstellen.

Krautsaum (K133-GH6430)

An den Gehölzbestand entlang der Sur, dem bestehenden und neu herzustellenden Graben und auf der Südseite des neuen herzustellenden Gewässers schließt ein neu anzulegender Krautsaum an. Der Boden ist z.B. durch kreiseln vorzubereiten und zeitnah mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung anzusäen. Der Krautsaum hat eine Breite von ca. 5 m und soll nahtlos in die artenreiche Wiese übergehen.

Wiese (G214-GE00BK und G222-GN00BK)

Die bisher intensiv genutzte Wiese (G11) sowie der bisher extensiv genutzte, aber artenarme Grünlandbestand werden zur Förderung des gewünschten Artenreichtums durch vorübergehend häufige (3-schürige, tendenziell frühe, d. h. jeweils den jungen Aufwuchs abschöpfende) Mahd ohne Düngung ausgehagert; mit Einsetzen des Aushagerungserfolgs (nach voraussichtlich ca. 3-5 Jahren) werden durch streifenweisen Zwischensaat nach Saattbettvorbereitung jeweils typische Arten gezielt eingebracht. Charakteristische Pflanzenarten des Gebiets und allgemein ein hoher Arten- und Blütenreichtum werden dabei gezielt gefördert. Besonders gefördert wird der Große Wiesenknopf.

Gewässer (S132-VU3150)

Ausheben einer flach auslaufenden, wassergefüllten Mulde mit Böschungsneigung von mind. 1:10. Die Wassertiefe des Tümpels soll von Westen nach Osten abnehmen. Die tiefste Stelle wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Das Aushubmaterial ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Aufbringen einer 20 cm dicken Schicht aus feinkörnig-bindigem Material (DIN18196) und Verdichtung z. B. durch wiederholtes Befahren mit schweren Maschinen. Es ist langfristig eine ausreichende Wasserhaltung sicherzustellen, ggf. ist eine zweite Dichtungsschicht (z.B. Lehmschlag) einzubringen.

Sonderstrukturen:

Im Osten, entlang des Grabens, sollen 3-6 weitere kleine Mulden mit einem Tiefpunkt von 0,3 bis 0,4 m unter Geländeoberkante entstehen. Die Mulden sollen nur temporär wassergefüllt sein.

Hinweise: Die Ausführungsplanung wird mit dem AELF Traunstein und der UNB Berchtesgadener Land abgestimmt. Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Für das vorliegende Projekt wird Saat- bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland" verwendet. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Für die Wiesenflächen ist die Ansaat eines lokal typische Artenspektrum mittels abgestimmter Saatgutmischungen ggf. durch unterstützende Mahdgutübertragung (Spenderflächen ergeben sich z. B. aus in der Biotopkartierung erfassten Feuchtwiesen bzw. den im FFH-Managementplan dargestellten Flächen des FFH-LRT 6510) vorgesehen.	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	1,15 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Erwerb durch das Staatliche Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern).	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Umzäunung der Pflanzflächen mit einem Wildschutzzaun.

Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren.

Gebüsch/ Waldmantel

Ca. alle 4 Jahre ist über die Fläche verteilt 1/3 der Sträucher auf den Stock zu setzen. Vom Schnittgut ist je Pflegedurchgang ein ca. 1,5 m hoher Haufen auf einer Grundfläche von 3*1,5 m zu belassen, der Rest ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Waldflächen

Die forstliche Nutzung der Waldflächen ist auf die gezielte Entwicklung von Altholzbeständen ausgerichtet.

Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr.

Krautsaum

Der Krautsaum wird nur gelegentlich alle 2-4 Jahre im Winter gemäht. Der Mahdturnus wird anhand der festgestellten Entwicklung der Vegetation festgelegt. Das Mahdgut ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Graben/ Flutmulde

Natürlich entstehende Uferabbrüche oder Ablagerungen im Gewässerbett sind soweit mit dem Gewässerunterhalt vereinbar zu belassen.

Wiese (G214-GE00BK und G222-GN00BK)

Die Wiesen sollen als Rückzugsraum für die Fauna stets einen hohen Brache-Anteil aufweisen. Entsprechend ist – nach erfolgter Etablierung der typischen Vegetation – eine Rotationsbrache auf insgesamt ca. einem Fünftel der Fläche einzurichten.

Aufgrund von Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des angrenzenden FFH-Gebietes entlang der Sur (außerhalb des Wirkungsbereiches des geplanten Vorhabens) werden als ergänzende Maßnahme die Mahdzeitpunkte am Lebenszyklus des Tagfalters (Eiablage an Wiesenknopf i. d. R. im Zeitraum Mitte Juli – Mitte August) orientiert. Wegen des sich ergebenden engen Zeitfensters für die erste Mahd werden Rotationsbrachestreifen auf ca. einem Fünftel der Fläche eingerichtet. Vorzusehen ist – nach evtl. häufigerer Mahd während der Herstellung – für Feuchtwiesen wie auch sonstige Extensivwiesen eine zweischürige Mahd mit Mahdgutabfuhr, grundsätzlich ohne Düngung. 2 schürige Mahd: 1. Schnitt Mitte Mai/ Anfang Juni und 2. Schnitt ab Ende August; das Schnittgut ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Möglich und nach Begutachtung entstandener Zustände evtl. anzustreben ist mit erfolgter Herstellung des Zielbiotoptyps in stabiler Ausprägung eine Düngung von gewässerfernen Wiesenbereichen mit Festmist oder Kompost: Diese kann in Flachland-Mähwiesen die Pflanzenartenvielfalt fördern und in Feuchtwiesen nach Meinung mancher Experten die Etablierung z. B. des Breitblättrigen Knabenkrauts fördern.

Hinweis:

Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.

19 A/W Neubegründung von standortgerechtem Laubwald

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 19 A/W
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neubegründung von standortgerechtem Laubwald		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 7		
Lage der Maßnahme Die Fläche mit der Fl.Nr. 1382 (Gemeinde: Stadt Laufen, Gemarkung: Leobendorf) liegt nordwestlich von Freilassing.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 3 B		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 B: vgl. Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2)		
Herleitung des Maßnahmenumfangs §§ 5 und 7 BayKompV: Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und ist Teil III "Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4) zu entnehmen. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Landschaftsbild wurden Flächenumfang und Ausstattung so gestaltet, dass z. B. Raumnutzungsmuster von Arten und die Beeinflussung des Landschaftseindrucks berücksichtigt sind. Der Ausgleich für den Verlust von Waldflächen orientiert sich an den tatsächlich dauerhaft betroffenen Größen der Waldflächen (insgesamt 2,18 ha, vgl. Unterlage 19.1.1). Durch die Maßnahme erfolgt ein walddrechtlicher Ausgleich von rund 1,0 ha.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 19 A/W
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche in Leobendorf wird gegenwärtig (Stand 2019) als Versuchsfläche zur Prüfung von Pappelsorten für Energiewälder genutzt. Dieser Versuch läuft bis 2022. Im Anschluss wird die Fläche wieder in eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) umgewandelt. Als Ausgangszustand wird demnach eine Ackerfläche (A11) angenommen.		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Maßnahme dient als Ausgleich für Waldverlust und im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleich. Die Zielkonzeption integriert Belange der Biotopausstattung und des Landschaftsbildes. Neu hergestellt werden die Biotop- und Nutzungstypen L243-9130 und W12-WX00BK.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <u>Buchenwald basenreicher Standorte (L243-9130)</u> Erstaufforstung der Fläche nach entsprechend guter fachlicher Praxis mit der Hauptbaumart Buche und den Nebenbaumarten Weißtanne, Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Hänge-Birke und Winter-Linde. <u>Waldmantel (W12-WX00BK)</u> Entlang des der Ränder der Ausgleichsfläche, ist ein gestufter Waldmantel mit einer Breite von ca. 5 m zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt buchtig in Gruppen und nicht linear. Es sind folgende Arten zu verwenden: Hasel, Schlehe, Eberesche, Gewöhnlicher Schneeball, Eingriffeliger Weißdorn, Gewöhnliche Berberitze, Kreuzdorn und Sal-Weide. Die Pflanzfläche sollte in den ersten Jahren mit einem Wildschutzzaun umzäunt werden.		
Hinweise: Die Ausführungsplanung für Gehölzflächen wird mit dem ALF Traunstein abgestimmt. Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen aus der Herkunftsregion 17 "Südliches Alpenvorland". Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		0,98 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt Traunstein als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Fläche ist durch das Staatlichen Bauamts Traunstein (Freistaat Bayern) dinglich gesichert. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2104 Waging a. See Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Traunstein	Maßnahmen-Nr. 19 A/W
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umzäunung der Pflanzflächen mit einem Wildschutzzaun. <u>Waldmantel</u> Ca. alle 4 Jahre ist über die Fläche verteilt 1/3 der Sträucher auf den Stock zu setzen. Vom Schnittgut ist je Pflegedurchgang Fläche ein ca. 1,5m hoher Haufen auf einer Grundfläche von 3*1,5 m zu belassen, der Rest ist abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen. <u>Waldfläche</u> Die forstliche Nutzung der Waldfläche ist auf die gezielte Entwicklung eines Altholzbestandes ausgerichtet. Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.		